

Satzung für das Zentrum für Energieforschung und -technologie (ZET)

vom 16.05.2018

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 LHG haben

- der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 21.02.2018
 - der Senat der Hochschule Ulm in seiner Sitzung am 16.02.2018
 - das Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW)
- folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur

Gemäß dem Kooperationsvertrag vom 12.06.2018 ist das *Zentrum für Energieforschung und -technologie*, im folgenden *ZET* genannt, ein gemeinsames Zentrum gemäß § 40 Abs. 5 LHG. Es wird von der Universität Ulm, der Hochschule Ulm und dem Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) getragen (nachfolgend: beteiligte Institutionen).

§ 2 Ziele

- (1) Das *ZET* soll die verschiedenen Bereiche aus Biologie, Chemie, Ingenieurwissenschaften, Mathematik und Physik, bei denen Energieforschung, Energietechnologie und Transfer in die Wirtschaft eine wichtige Rolle spielen, zusammenführen und die interdisziplinären Aktivitäten intensivieren. Es bildet eine Brücke zwischen diesen Gebieten und strebt danach:
 - a) zu den verschiedenen Facetten der Energieforschung beizutragen und mittelfristig die interdisziplinäre Forschung auf diesen Gebieten voranzutreiben,
 - b) den wissenschaftlichen Nachwuchs auf diesem Gebiet zu fördern,
 - c) zukünftige Generationen von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen an den Universitäten, Hochschulen und in der Wirtschaft auf dem interdisziplinären Gebiet der Energieforschung und -technologie zu qualifizieren,
 - d) durch Koordination und gemeinsame Nutzung der Infrastruktur Synergien an den beteiligten Standorten zu nutzen,
 - e) eine gemeinsame Plattform zu schaffen, um die gesamte Bandbreite der chemischen, elektrochemischen, elektrischen und thermischen Energiewandlung und -speicherung von der Grundlagenforschung bis hin zur technologischen Umsetzung zusammenzuführen.

- (2) Das *ZET* setzt die oben genannten Ziele insbesondere mit folgenden Maßnahmen um:
 - a) Anstoß und Koordination gemeinsamer Forschungsvorhaben im *ZET*,
 - b) Akquirierung von Mitteln für gemeinsame Forschungsvorhaben,
 - c) Organisation von Veranstaltungen, wie z.B. Kolloquien, Gastvorträge, Graduiertenprogramm usw.,
 - d) Beteiligung in- und ausländischer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen an gemeinsamen Forschungsprogrammen,
 - e) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Organisation von Lehrveranstaltungen,

- f) Einwerbung von Graduiertenförderprogrammen, Unterstützung eines Nachwuchsnetzwerkes sowie eines Besucher- und Fellow-Programmes.

§ 3 Gremien und Organe

Das *ZET* hat folgende Gremien und Organe:

- a) Versammlung der Fellows,
- b) Vorstand,
- c) Sprecher oder Sprecherin des Vorstands sowie entsprechende Stellvertretung,
- d) Ausschüsse und Kommissionen, z.B. zur Entwicklung von Forschungsprogrammen, Koordination von Ergebnisberichten, Vorbereitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Investitionsplanung, Vorbereitung von Finanzierungsanträgen.

§ 4 Fellows

- (1) Fellow des *ZET* können Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen werden, die bei einer der beteiligten Institutionen hauptberuflich beschäftigt und im Forschungsgebiet des *ZET* tätig sind. Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung der Fellows. Die Gründungsfellows sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Andere als die in § 1 genannten Firmen und Forschungseinrichtungen können befristet (Verlängerung ist möglich) als assoziierte Institutionen aufgenommen werden. Erforderlich sind ein Antrag, die Benennung eines wissenschaftlich ausgewiesenen Vertreters oder einer wissenschaftlich ausgewiesenen Vertreterin und ein Beschluss der Versammlung der Fellows. Die benannten Vertreter nehmen an der Versammlung der Fellows mit beratender Stimme teil.
- (3) Anträge auf Neuaufnahme als Fellow oder assoziierte Institution sollen schriftlich an den Vorstand des *ZET* gerichtet werden. Der Vorstand überprüft die Anträge innerhalb von acht Wochen und leitet sie mit einem begründeten Votum (einfache Mehrheit) der Versammlung der Fellows zu. Diese entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Ein Austritt ist jederzeit möglich, soll aber begründet werden. Die Mitgliedschaft endet in der Regel außerdem, wenn die hauptberufliche Tätigkeit des Fellows bei der beteiligten Institution endet; die Versammlung der Fellows kann eine befristete Weiterführung als Fellow beschließen. Die Versammlung der Fellows kann Mitglieder auf Antrag des Vorstands ausschließen.
- (5) Die Fellows können sich gegenseitig für gemeinsame Projekte Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung stellen. Der Status eines Fellows begründet jedoch keinen Anspruch auf Raumausstattung oder sonstige Ressourcen.
- (6) Die Fellows sind verpflichtet, zur Förderung der Aufgaben des *ZET*
 - a) sich gegenseitig zu beraten und zu unterstützen,
 - b) über ihre relevanten Tätigkeiten im *ZET* regelmäßig zu berichten und die erforderlichen Ergebnisberichte aus gemeinsamen Projekten zu erstellen,
 - c) an der Verwaltung der Angelegenheiten des *ZET* mitzuwirken.

§ 5 Versammlung der Fellows

- (1) Die Versammlung der Fellows (nachfolgend Versammlung) entscheidet über die Fragen der Organisation und der Aufgabenstellung des *ZET*. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Aufnahme neuer Fellows,
 - c) Besetzung von Ausschüssen und Kommissionen,
 - d) Stellungnahme zur Satzung und ihren Änderungen,
 - e) Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - f) Stellungnahme zu der zukünftigen Zielsetzung und Verfahrensweise der Arbeit im *ZET*,
 - g) Beschlussfassung zum Entwurf eines Plans zur Finanzierung und Mittelverwendung,
 - h) Beschlussfassung über Grundsätze für die Verwendung der zentralen Mittel und die Nutzung gemeinsamer Infrastruktureinrichtungen.
- (2) Die Versammlung wird von Sprecher oder Sprecherin des *ZET* mindestens jährlich schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen einberufen. Auf Antrag von mindestens fünf Fellows oder zwei Vorstandsmitgliedern muss der Sprecher oder die Sprecherin binnen vier Wochen eine Versammlung einberufen.
- (3) Der Sprecher oder die Sprecherin bestimmt die vorläufige Tagesordnung; sie soll spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Anträge auf Annahme weiterer Tagesordnungspunkte müssen bei dem Sprecher oder der Sprecherin zu Beginn der Sitzung vorliegen.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Fellows anwesend oder stimmberechtigt vertreten sind und die Sitzung durch den Sprecher oder die Sprecherin oder dessen/deren Vertretung geleitet wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Fellows beschlussfähig ist. Kann ein Fellow an einer Versammlung nicht teilnehmen, so kann er sich durch einen anderen Fellow oder ein anderes Mitglied der beteiligten Institutionen stimmberechtigt vertreten lassen. Die Übertragung der Stimmberechtigung muss dem Sprecher oder der Sprecherin schriftlich bis spätestens zu Beginn der Sitzung mitgeteilt werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens jeweils einem Mitglied der beteiligten Institutionen zusammen. Die Mitglieder werden von der Versammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nach dieser Ordnung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Versammlung und Ausführung der dort gefassten Beschlüsse,
 - b) Entwurf des Plans zur Finanzierung und Mittelverwendung in Übereinstimmung mit der allgemeinen Strategie des *ZET*,
 - c) Koordination der *ZET*-Aktivitäten im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit sowie der internen Zusammenarbeit,
 - d) Vorbereitung von Beteiligungen an Ausschreibungen und Wettbewerben,
 - e) Prüfung von Anträgen auf Aufnahme als Fellow und Empfehlung an die Versammlung,
 - f) Stellungnahme zu Anträgen von Fellows,
 - g) Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen.
- (3) Der Sprecher oder die Sprecherin soll den Vorstand mindestens alle 6 Monate einberufen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Der Vorstand soll alle Möglichkeiten ausschöpfen, Entscheidungen einvernehmlich zu treffen; die Regelungen des § 10 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 7 Sprecher/Sprecherin und Stellvertretung

- (1) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Sprecher/die Sprecherin und die zu seiner Stellvertretung bestimmte Person. Der Sprecher bzw. die Sprecherin und die zu seiner Stellvertretung bestimmte Person müssen der Gruppe der hauptberuflich an den beteiligten Institutionen tätigen Professoren oder Professorinnen angehören. Er oder sie
- vertritt die Belange des *ZET* nach außen,
 - ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Vorstands,
 - leitet die Versammlung der Fellows,
 - kann an allen Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen des *ZET* teilnehmen,
 - führt die laufenden Geschäfte des *ZET*.
- (2) Der Sprecher bzw. die Sprecherin ist an die Beschlüsse des Vorstands gebunden. In dringenden Angelegenheiten entscheidet er oder sie für die anderen Organe und Gremien des *ZET*. Er oder sie ist für seine *ZET* betreffenden Entscheidungen der Versammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er oder sie berichtet der Versammlung jährlich über die Arbeit des Vorstandes.
- (3) Der stellvertretende Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin nimmt die Aufgaben des Sprechers oder der Sprecherin im Verhinderungsfall wahr und unterstützt ihn oder sie bei laufenden Aufgaben.
- (4) Sprecher bzw. Sprecherin und seine/ihre Vertretung können nach Anhörung der Versammlung durch ein Votum von mindestens 2/3 der Versammlung der Fellows vorzeitig abberufen werden.

§ 8 Ausschüsse und Kommissionen

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit des *ZET* Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Versammlung, der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

§ 9 Schlichtungsausschuss

Erhebt ein Fellow Einspruch gegen einen Beschluss der Versammlung oder des Vorstands, welcher diesen Fellow unmittelbar betrifft, wird von der Versammlung ein Schlichtungsausschuss eingesetzt. Dieser unterbreitet der Versammlung innerhalb eines Monats einen Vorschlag zur Beschlussfassung.

§ 10 Verfahrensregeln

- (1) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums, sofern in dieser Satzung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist. Auf Verlangen ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

- (2) Der oder die Vorsitzende kann im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen. Die Sitzung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz ist ebenfalls zulässig und beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 11 Publikationstätigkeit

Die durch wissenschaftliche Forschung von Fellows des *ZET* gewonnenen Erkenntnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen, die im Rahmen einer *ZET*-Aktivität gewonnen wurden, müssen einen Vermerk tragen, dass die zugrundeliegenden Arbeiten im Rahmen des *ZET* durchgeführt wurden.

§ 12 Geschäftsführung, Verwaltung

- (1) Die Geschäftsstelle ist am Standort des Sprechers oder der Sprecherin einzurichten. Sie koordiniert und betreut die Aktivitäten des *ZET*. Weitere Aufgaben liegen in der Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit des *ZET* bzw. der Außenwirkung. Sie übernimmt die verwaltungstechnische Abwicklung aller internen Vorgänge des *ZET*. Über eine ggf. erforderliche Finanzierung wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- (2) Die Verwaltungen der beteiligten Institutionen sind zuständig für die geschäftliche Vertretung der beteiligten Institutionen nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten und soweit Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben sind. Das *ZET* selbst wird keine eigenständigen rechtlichen Beziehungen mit Dritten (einschließlich öffentlicher Stellen) eingehen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Anträge auf Änderungen dieser Satzung sind der Versammlung zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Sie bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Fellows und tritt mit Zustimmung der beteiligten Institutionen und nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Das *ZET* wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren eingerichtet. Verlängerung, auch wiederholte, ist möglich.

Universität	Hochschule	ZSW
Ulm, 26.04.2018	Ulm, 04.05.2018	Ulm, 16.05.2018
gez.	gez.	gez.
Prof. Dr.-Ing. Michael Weber - Präsident -	Prof. Dr. Volker Reuter - Rektor -	Prof. Dr. Frithjof Staiß - Geschäftsführender Vorstand -